

Stiftungs position

Stellungnahme zur anstehenden Novellierung der Landesstiftungsgesetze

Das **materielle Stiftungsrecht** wurde mit Verabschiedung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (StiftRVG) mit Wirkung zum 1. Juli 2023 **abschließend und bundeseinheitlich im BGB** geregelt. Diese gesetzlichen Neuregelungen geben in weiten Teilen die bestehende Rechtslage wieder und entfalten daher schon heute Vorwirkung. Die Neuregelungen im BGB, wie zum Vermögenserhalt oder zur Vermögensverwaltung, zur Haftung der Organe, zu den Voraussetzungen für Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegungen und Auflösung von Stiftungen u.a. sind abschließend. Sie können daher nicht Gegenstand der Landesstiftungsgesetze sein.

Es verbleibt für die Landesgesetzgeber die Regelung der **Rechtsaufsicht** für die Landesstiftungsgesetze, die in allen sechzehn Bundesländern nun bis Mitte 2023 grundlegend novelliert werden müssen. Dabei ist für die Entstehung aller Stiftungen bürgerlichen Rechts die **Anerkennung der zuständigen Landesbehörde** erforderlich, zugleich unterliegen diese unterschiedslos der **Aufsicht durch die zuständigen Landesbehörden** (§§ 80 Abs. 2 Satz 1, 83 Abs. 2, 85a Abs. 1 Satz 2 BGB). Das neue Stiftungsrecht sieht **keine Unterscheidung zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Stiftungen** vor und gilt daher für alle Stiftungen gleichermaßen – unabhängig davon, ob es sich um Verbrauchs-, Ewigkeits-, gemeinnützige oder privatnützige Familien- oder Unternehmensstiftungen handelt.

Aus Sicht des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen sollten bei einer sachgemäßen Novellierung der Landesstiftungsgesetze, welche die Grundsätze der **Rechtssicherheit** und **Transparenz** sowie eines **größtmöglichen Harmonisierungsgrads** berücksichtigen sollten, folgende Punkte beachtet werden:

- **Autonomie des Stifterwillens bei der Satzungsgestaltung:** Es gilt unverändert das **Primat des Stifterwillens**. Das Stiftungsrecht sieht in besonderer Weise die Beachtung des Stifterwillens vor (§ 83 Abs. 2 BGB); die **Gestaltung der Stiftungssatzung ist Ausdruck der Privatautonomie des Stifters bzw. der Stifterin**. Die in den Ländern vorhandenen **Mustersatzungen enthalten Anregungen**, mehr nicht. Eine Pflicht zur Spiegelung der jeweiligen Landesstiftungsgesetze in den individuellen Satzungen lässt sich aus diesen Anregungen nicht ableiten.
- **Gleichbehandlung aller Stiftungen:** Der Schutz aller existierenden Stiftungen im Zuständigkeitsbereich der jeweils zuständigen Behörde ist eine Verpflichtung, die der Staat im Interesse der Stiftungen selbst, aber auch der Stifter und Stifterinnen

auf Dauer übernommen hat. Die Behörde hat bei der Auswahl der einzelnen Aufsichtsmaßnahmen ein Ermessen, darf aber nach unserem Dafürhalten einzelne, einmal errichtete Stiftungen nicht einfach schutzlos stellen.

- **Keine flächendeckende Pflicht zur Jahresabschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer:** Eine landesgesetzliche generelle Pflicht zur Abschlussprüfung würde kleinere und mittelgroße Stiftungen unverhältnismäßig stark belasten. Die Möglichkeit zur Anordnung der Abschlussprüfung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde im Einzelfall unterliegt dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**. Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die für kleine und mittelgroße Stiftungen relativ hohen Kosten in Relation zu den regelmäßig zu erwartenden Erträgen der Stiftung zu berücksichtigen.
- **Wahrung der kirchlichen Autonomie:** Kirchliche Stiftungen unterliegen weiterhin nur eingeschränkt der Aufsicht der Bundesländer, wie etwa für den Vorgang der Anerkennung einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die **Autonomie der Kirchen bei den ihrer Aufsicht unterliegenden Stiftungen** ist zu achten. Die kirchliche Aufsicht ist vorrangig verantwortlich für die Überwachung dieser Stiftungen und die Interpretation des Stifterwillens.
- **Rechtsanspruch auf Vertretungsbescheinigungen: Stiftungsverzeichnisse** müssen bis einschließlich 2026 weitergeführt werden. Alle Stiftungen, auch Familien- und Unternehmensstiftungen, benötigen einen **Rechtsanspruch auf die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen bis 2026**, um im Rechtsverkehr handlungs- und verkehrsfähig bleiben zu können.
- **Beschleunigungsgrundsatz und Kapazitätsaufbau im Verwaltungshandeln:** Wir fordern, dass das **Verwaltungshandeln der Stiftungsbehörde für sämtliche Amtshandlungen beschleunigt** wird. Derzeit sind die Bearbeitungszeiten bei Gründung wie auch Verfahren zur Genehmigung von Satzungsänderungen teilweise unzumutbar lang und erschweren die Stiftungstätigkeit. In diesem Zusammenhang sind eine **ausreichende und nachhaltige Personalausstattung** und die **Festlegung von Reaktionszeiten** einschließlich einer **maximalen Zeit zur Bescheidung von Anträgen von drei Monaten** (vgl. § 42 VwVfG bzw. entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen) notwendig. Wir plädieren zudem nachdrücklich für die **Aufnahme einer Soll-Vorschrift zur Behandlung von informellen Anfragen**, um den Charakter der Stiftungsbehörde als Teil einer modernen Verwaltung zu unterstreichen.
- **Präventive Aufsicht durch Beratung auf Anfrage:** Eine **moderne Aufsicht** umfasst eine **Beratung der Stiftungen bzw. von Stiftern und Stifterinnen** hinsichtlich stiftungsrechtlicher Fragestellungen; dies findet bereits heute im Vorfeld der Errichtung von Stiftungen statt und sollte ausgedehnt werden. Bisherige landesrechtliche Genehmigungserfordernisse für die laufende Stiftungstätigkeit (z.B. für die Eingehung von Bürgschaften) sind nach neuem Recht nicht mehr

zulässig. Allenfalls kann im Rahmen einer präventiven Aufsicht über die Stiftungen eine Anzeigepflicht für bestimmte Vorgänge im Landesstiftungsgesetz verankert werden.

- **Sicherung des Stifterwillens und Handlungsfähigkeit:** Die **Stiftungsaufsicht** dient der **Wahrung des Stifterwillens** (§ 83 Abs. 2 BGB). Die Organe haben diesen bei ihrer Tätigkeit und die Behörde diesen entsprechend bei der Aufsicht zu beachten. Jedes Organmitglied hat eine **Wächterfunktion für die Einhaltung des Stifterwillens** übernommen. Daraus folgt, dass zu Lebzeiten der Stifter oder die Stifterin bzw. die Organe und die Organmitglieder eine **Verletzung dieser Rechtspflicht durch die Organe oder die Aufsicht rügen** dürfen. Bei existierenden Stiftungen, deren Handlungsfähigkeit nicht gegeben ist, ist die Behörde verpflichtet, diese wiederherzustellen. Personen mit berechtigtem Interesse können die Behörde bei Untätigkeit zum Handeln verpflichten. In der Gesetzesbegründung sollte festgehalten werden, dass die Stiftungsaufsicht nicht ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig wird, sondern auch im Interesse der zur Aufsicht über die Wahrung des Stifterwillens berufenen Organe.

*Der **Bundesverband Deutscher Stiftungen** vertritt die Interessen der deutschen Stiftungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Mit über 4.700 Mitgliedern ist er der größte und älteste Stiftungsverband in Europa. Über Stiftungsverwaltungen sind ihm rund weitere 9.800 Stiftungen mitgliederschaftlich verbunden. Jedes Jahr engagieren sich Stiftungen in Deutschland mit mindestens 5,4 Milliarden Euro für das Gemeinwohl. Der Bundesverband setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für das Stiften und für das Wirken von Stiftungen ein und unterstützt seine Mitglieder sowie Stifterinnen und Stifter insbesondere durch Beratung und Vernetzung in ihrer Arbeit.*